

Kleine Anfrage

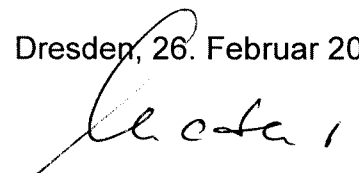
des Abgeordneten Dr. Jürgen Martens
FDP-Fraktion

Thema: **Versammlungen am 13. und 14. Februar 2009 in Dresden**

Fragen an die Staatsregierung:

1. Welche Einsatzkonzeption wurde von der Polizei den Versammlungen zu Grunde gelegt, von wie vielen Versammlungsteilnehmern wurde dabei ausgegangen, wie viele Versammlungsteilnehmer waren es tatsächlich und wie viele Einsatzkräfte standen zur Verfügung?
2. Unter welchen Auflagen wurden von der Stadt Dresden die einzelnen Versammlungen jeweils genehmigt und welche Gründe sprachen jeweils gegen ein Verbot der Versammlung?
3. An welchen Orten wurde, mit wie vielen Einsatzkräften der Polizei, die An- und Abreise von Versammlungsteilnehmern mit welchen Ergebnissen kontrolliert?
4. Mittels welcher polizeilichen Maßnahmen (z.B. Platzverweise, Ingewahrsamnahmen etc.) wurden Ordnung und Sicherheit während der Versammlungen aufrechterhalten? (bitte die jeweiligen polizeilichen Maßnahmen, Grund ihrer Anordnung und ihre Adressaten angeben)
5. Besteht die Möglichkeit, Störern von Versammlungen die Kosten einer durch sie veranlassten polizeilichen Maßnahme aufzuerlegen und falls ja, inwieweit wurde im Zusammenhang mit den Versammlungen in Dresden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?

Dresden, 26. Februar 2008



Dr. Jürgen Martens MdL
FDP-Fraktion

Eingegangen am: 02. MRZ. 2009 Ausgegeben am: 30. MRZ. 2009



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, den 26.03.2009
AktENZEICHEN: 31-0141.50/4705
(Bitte bei Antwort
angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, FDP-Fraktion
Drs.-Nr.: 4/14831
Thema: Versammlungen am 13. und 14. Februar 2009 in Dresden**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:


Frage 1:

Welche Einsatzkonzeption wurde von der Polizei den Versammlungen zu Grunde gelegt, von wie vielen Versammlungsteilnehmern wurde dabei ausgegangen, wie viele Versammlungsteilnehmer waren es tatsächlich und wie viele Einsatzkräfte standen zur Verfügung?

Die Polizeidirektion Dresden gewährleistete mit eigenen und unterstellten Kräften die öffentliche Sicherheit und Ordnung am 13. und 14. Februar 2009 auf Grundlage der nachfolgenden wesentlichen Leitlinien:

- Die Veranstaltungen anlässlich des 64. Jahrestages der Bombardierung der Stadt Dresden sind vom Gedanken eines stillen Gedenkens getragen. Bei polizeilichen Handlungen ist dieser Gedanke stets lageangepasst zu berücksichtigen.
- Friedliche Versammlungen und Aufzüge sind zu schützen. Auf der Aufzugsstrecke vom Sammelort bis zum Endpunkt ist die Trennung zwischen den Aufzügen und anderen angemeldeten und bestätigten Versammlungen zu gewährleisten. Dabei nimmt die Polizei eine deeskalierende Rolle ein.
- Die Einschreitschwelle gegen Störer ist niedrig. Die rechtlichen Möglichkeiten der freiheitsentziehenden bzw. -beschränkenden Maßnahmen sind dabei auszuschöpfen.
- Die Polizei sorgt durch offensive Öffentlichkeitsarbeit dafür, dass die Bevölkerung über die aufgrund der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen erforderlichen Beeinträchtigungen umfassend informiert wird, um Verständnis und Akzeptanz für die polizeilichen Maßnahmen zu erzielen.

Dienstgebäude:
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 6, 7, 8, 13
 Besucherparkplätze
(Bitte beim Pfortendienst W.-Buck-Str. 4 melden)

Telefax
(0351) 564 3199

E-Mail: staatsminister@smi.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Insbesondere verfolgte das Einsatzkonzept der Polizeidirektion Dresden die nachfolgenden taktischen Ziele zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

- Frühzeitiges Erkennen, Verhindern bzw. Beseitigen von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- Verhinderung anlassbezogener Straftaten und bedeutender Ordnungswidrigkeiten sowie rechtswidriger Störaktionen.
- Gewährleistung der beweissicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Diese taktischen Ziele wurden durch verschiedene aufeinander abgestimmte taktische Einsatzmaßnahmen wie beispielsweise Voraufsicht, Aufklärung an und in der Tiefe der Veranstaltungen und Versammlungen, Begleitung von Aufzügen, Raumschutzmaßnahmen, Zugriffsmaßnahmen, beweissichere Strafverfolgung, verkehrspolizeiliche Maßnahmen, einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Nachaufsicht umgesetzt.

Die jeweils dem Einsatzkonzept zugrunde gelegte prognostizierte und die tatsächliche Anzahl der Teilnehmer sowie die Anzahl der an den jeweiligen Einsatztagen zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

13.02.09	Veranstaltung bzw. Veranstalter	Anzahl Versammlungs- bzw. Veranstaltungsteilnehmer		Anzahl eingesetzte Polizeibeamte
		Teilnehmerprognose der Polizei im Vorfeld	Tatsächliche Anzahl Teilnehmer nach Polizeiangaben	
	Kranzniederlegung auf dem Heidefriedhof	mehrere Hundert	250	2.808
	Gedenkveranstaltung an der Frauenkirche	mehrere Tausend	2.500	
	Aufzug mit Kundgebung „Gegen Geschichtsrevisionismus“	500	500	
	Rechtsextremistischer Aufzug	bis zu 1.000	1.100	

14.02.09	Veranstaltung bzw. Veranstalter	Anzahl Versammlungs- bzw. Veranstaltungsteilnehmer		Anzahl eingesetzte Polizeibeamte
		Teilnehmerprognose der Polizei im Vorfeld	Tatsächliche Anzahl Teilnehmer nach Polizeiangaben	
	Gedenkveranstaltung mit der Oberbürgermeisterin	keine Schätzung	330	4.183
	Aufzüge mit Kundgebung „Geh Denken“	10.000 - 12.500	5.500 bis 6.500	
	Aufzug mit Kundgebung „No pasarán“	2.500	ca. 3.500	
	Aufzug mit Kundgebung „JLO“	5.000 - 7.000	6.553	

Frage 2:

Unter welchen Auflagen wurden von der Stadt Dresden die einzelnen Versammlungen jeweils genehmigt und welche Gründe sprachen jeweils gegen ein Verbot der Versammlung?

Für das Versammlungsgeschehen am 13. und 14. Februar 2009 in Dresden erließ die Landeshauptstadt Dresden auf Grundlage des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) insgesamt elf Bescheide mit jeweils verschiedenen Auflagen. Versammlungsrechtliche Verbote wurden nicht verfügt, da die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vorlagen. Die in den Bescheiden aufgeführten Auflagen sind als Anlagen beigefügt.

Frage 3:

An welchen Orten wurde, mit wie vielen Einsatzkräften der Polizei, die An- und Abreise von Versammlungsteilnehmern mit welchen Ergebnissen kontrolliert?

Bereits ab dem 23. Dezember 2008 richtete das LKA Sachsen zur Sammlung, Auswertung und Steuerung relevanter Informationen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung polizeilicher Maßnahmen eine Informationssammel- und Auswertestelle (ISA) ein und informierte regelmäßig. Die Innenministerien der Länder und die Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen sind um Erkenntnissteuerung zu Reisebewegungen gebeten worden.

Die Einsatzbefehle der Polizeidirektion Dresden für den 13. und 14. Februar 2009 wurden dem Bundesministerium des Innern und den Innenministerien aller Bundesländer zur Verfügung gestellt. Sie enthielten auch Hinweise zu Herkunft und Reisewegen von Versammlungsteilnehmern sowie Gefahrenprognosen.

Die Polizeidirektionen im Freistaat Sachsen führten auf den An- und Abreisewegen Aufklärungsmaßnahmen durch. Bezüglich der Veranstaltungsteilnehmer, die die Bahn nutzten, erfolgte ein enges Zusammenwirken mit der Bundespolizei.

Da nicht jede Einzelmaßnahme im Rahmen der Beantwortung dieser Frage möglich ist, werden anhand der nachfolgenden Beispiele die wesentlichen Maßnahmen der Polizeidirektionen der Polizei des Freistaates Sachsen zur Aufklärung auf den An- und Abreisewegen dargestellt:

- Im Bereich der Polizeidirektion Dresden waren rund 300 Einsatzkräfte zur Durchführung von Vorkontrollen insbesondere auf den Zubringerstraßen der Bundesautobahnen in die Innenstadt sowie den Anschlussstellen der Bundesautobahnen (BAB) eingesetzt.
- Die Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge führte verstärkte Aufklärungsmaßnahmen insbesondere zur Reisetätigkeit an den bekannten Treffpunkten und Abfahrtsorten der linken und rechten Szene sowie an den BAB 4 und 72 sowie Bundesstraßen durch.
- Im Bereich der Polizeidirektion Leipzig wurden alle bekannten Abfahrtsorte von Personen der linken und rechten Szene verstärkt in die Streifentätigkeit einbezogen.
- Im Bereich der Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge wurden Aufklärungsmaßnahmen zur Überwachung der An- und Abreise durchgeführt. Aufklärungs- und Präsenzmaßnahmen wurden an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel in den Städten im Zuständigkeitsbereich sowie auf den Park- und Rastplätzen der BAB 4 und 17 durchgeführt.
- Im Bereich der Polizeidirektion Oberlausitz-Niederschlesien wurden Aufklärungsmaßnahmen zu eventuellen Abfahrtsorten relevanter Personengruppen durchgeführt. Die Aufklärungsmaßnahmen erfolgten im Rahmen des täglichen Dienstes durch die Polizeireviere und das Autobahnpolizeirevier Bautzen für den Bereich der BAB 4.
- Im Bereich der Polizeidirektion Südwestsachsen wurden auf der BAB 72 An- und Abreiseüberwachungen durchgeführt.
- Im Bereich der Polizeidirektion Westsachsen erfolgten Abfahrtsüberwachungen an relevanten Trefforten. Zudem überwachte das Autobahnpolizeirevier die in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegene BAB 14 und deren Rastanlagen.

Die im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse wurden der einsatzführenden Dienststelle übermittelt.

Die nachfolgenden Einzelsachverhalte stellen beispielhaft Ergebnisse der Maßnahmen auf den An- und Abreisewegen dar:

- Nachdem am 14. Februar 2009 sieben Personen auf der Anfahrt zur Demonstration gegen den Aufmarsch von Rechtsextremisten in Dresden an der Rastanlage Rabensteiner Wald durch zunächst unbekannte Täter des rechten Spektrums verbal attackiert, mit Flaschen und Eisbrocken beworfen sowie geschlagen und getreten worden waren, konnten Polizeibeamte der Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge einen Bus mit 15 Tatverdächtigen im Alter von 18 bis 41 Jahren auf der BAB 4 nahe Dresden anhalten. Die Tatverdächtigen wurden in Gewahrsam genommen, erkennungsdienstlich behandelt und der weiteren strafprozessualen Bearbeitung zugeführt.
- Am 14. Februar 2009 wurde gegen 18.10 Uhr durch Hinweis eines Bürgers eine verbale Auseinandersetzung zwischen Personen der rechten und der linken Szene auf der Raststätte „Auerswalder Blick“ mitgeteilt. Es erfolgte umgehend die Überprüfung des Hinweises durch im Umfeld befindliche Polizeibeamte der Landespolizei. Bei der Überprüfung konnten keine Straftaten festgestellt werden. Über die Weiterfahrt des Busses mit Insassen des rechten Spektrums und das amtliche Kennzeichen wurde gegen 18.50 Uhr durch die Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge die Verkehrspolizeiinspektion Gera (Freistaat Thüringen) informiert.
- Mit einem Zug aus Dresden reisten am 14. Februar 2009 um 18.25 Uhr ca. 80 Personen des rechtsextremistischen Klientels auf dem Hauptbahnhof Chemnitz an. Sie wurden durch Polizeibeamte der Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge zunächst von anderen

unbeteiligten Reisenden auf dem Bahnsteig getrennt. Anschließend erfolgte eine Gefährderansprache mit der Auflage, sich in kleinen Gruppen zu maximal fünf Personen nach Hause zu begeben. Dieser Aufforderung kamen die betreffenden Personen ausnahmslos nach. Die Überwachung erfolgte mittels Raumschutzstreifen im Stadtgebiet von Chemnitz.

Frage 4:

Mittels welcher polizeilichen Maßnahmen (z. B. Platzverweise, Ingewahrsamnahmen etc.) wurden Ordnung und Sicherheit während der Versammlungen aufrechterhalten? (bitte die jeweiligen polizeilichen Maßnahmen, Grund ihrer Anordnung und ihre Adressaten angeben)

Am 13. und 14. Februar 2009 wurden insgesamt 1.931 Personen eines Platzes verwiesen. Eine Zuordnung zu Adressaten und eine Angabe des jeweiligen Grundes ist nicht möglich, da die dazu erhobenen Daten nach Einsatzende unverzüglich gelöscht worden sind.

Am 13. Februar 2009 sind im Rahmen des polizeilichen Gesamteinsatzes insgesamt neun Personen gem. § 22 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in polizeilichen Gewahrsam genommen worden, unter anderem wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz oder wegen der Missachtung von Platzverweisen.

Am 14. Februar 2009 sind im Rahmen des polizeilichen Gesamteinsatzes insgesamt 88 Personen gem. § 22 Abs. 1 SächsPolG in polizeilichen Gewahrsam genommen worden, unter anderem wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz oder wegen der Missachtung von Platzverweisen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine detailliertere Berichterstattung zu den Gewahrsamnahmen nicht möglich.

Darüber hinaus wurden bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen von Personen und Sachen auf der Grundlage des SächsPolG bzw. der Strafprozessordnung durchgeführt.

Im Einzelfall wurden Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges angewendet, dies geschah insbesondere am 14. Februar 2009 im Bereich der Schlossstraße in der Nähe des Theaterplatzes durch die vor Ort handelnden Einsatzkräfte lagebedingt nach den Voraussetzungen des SächsPolG.

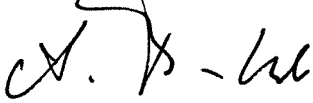
Frage 5:

Besteht die Möglichkeit, Störern von Versammlungen die Kosten einer durch sie veranlassten polizeilichen Maßnahme aufzuerlegen und falls ja, inwieweit wurde im Zusammenhang mit den Versammlungen in Dresden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?

Das Versammlungsgesetz selbst bietet keine Rechtsgrundlage zum Ersatz von Polizeikosten gegen Störer von Versammlungen. Jedoch besteht auf Grundlage des SächsPolG und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in einigen Fällen die Möglichkeit, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Ersatzansprüche gegen den Schadensverursacher geltend zu machen.

Entsprechende Prüfungen erfolgen. Sie sind noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Buttolo', written in a cursive style.

Dr. Albrecht Buttolo

Anlagen



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt
Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Initiative gegen Geschichtsrevisionismus

Ordnungsamt
Abteilung
Grundsatzangelegenheiten
Besondere Sicherheitsangelegenheiten

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
01.03.2008 und 26.01.2009	(32.12) VersG 004/09 und 005/09	Herr Beck	357	(0351) 4 88 59 21		02.02.2009

Vollzug des Versammlungsgesetzes (VersG)

Die Landeshauptstadt Dresden erlässt folgenden

Bescheid:

- Für die Kundgebungen der Initiative gegen Geschichtsrevisionismus unter dem Tenor „Gegen jeden Geschichtsrevisionismus“ am 13.02.2009 im Zeitraum von 16:00 Uhr bis 23:00 Uhr wird als Versammlungsort die Freifläche der Lingnerallee in Höhe der „Half Pipe“ und für die Kundgebung am 14.02.2009 im Zeitraum von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr die Freifläche der Bautzner Straße in Höhe des „Artesischen Brunnens“ festgelegt.
- Bei der Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes sind nachfolgende Auflagen einzuhalten:
 - Flächen, auf deren Benutzung Fußgänger besonders angewiesen sind (z. B. an Fahrbahnquerungsstellen, Lichtzeichenanlagen, Haltestellen), Bordabsenkungen für Rollstuhlfahrer und auf dem Gehweg verlaufende Radwege sind freizuhalten.
 - Die Nutzung des Gehweges darf zu keinen erheblichen Behinderungen oder Gefährdungen für Fußgänger, Rollstuhlfahrer oder radfahrende Kinder (,die der Gehwegbenutzungspflicht bis zum vollendeten achten Lebensjahr unterliegen,) führen.
 - Die Ein-/Ausgänge zu/von angrenzenden Gebäuden oder Geschäften sind freizuhalten.
 - Blockierungen von Straßen und Kreuzungen werden untersagt.

Ostächsische Sparkasse Dresden
Konto-Nr. 3 120 000 310, BLZ 850 503 00
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE31

Theaterstr. 11 - 15, 01067 Dresden
Telefon: (0351) 4 88 63 11
Telefax: (0351) 4 88 63 13
E-Mail: Ordnungsamt-Grundsatz@Dresden.de
www.Dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Postplatz
Sprechzeiten:
Mo.u.Fr. 9.00-12.00 Uhr
Di.u.Do. 9.00-18.00 Uhr Mi. geschlossen

Für Behinderte:
Parkplatz, Aufzug

Kein Zugang für elektronisch signierte
und verschlüsselte Dokumente.

3. Die angezeigten Kundgebungs-/Hilfsmittel (Lautsprecherwagen und Anlage, Fahnen, Megaphone, Plakate, Kerzen, Infotisch, Flugblätter, „Volxküche“ [Ausschank von Tee und Suppe], Musik- und Lärminstrumente) sowie der Auftritt von Bands [am 13.02.2009], Video- und Fernsehproduktionen, Luftballon-Aktion, Straßentheater werden unter Einhaltung folgender Auflagen bestätigt:
 - Fahnen- und Transparentstangen dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
 - Die Luftballons dürfen nicht mit brennbaren Gasen befüllt werden. Sie sind, wenn überhaupt beabsichtigt, nicht gebündelt, sondern in kleinen Gruppen von maximal zehn Ballonen und ohne die Befestigung von harten Teilen aufsteigen zu lassen.
 - Die Abstrahlrichtung der Lautsprecher für die Kundgebung am 13.02.2009 hat in Richtung Blüherstraße zu erfolgen.
4. Dem Befahren von Kundgebungsplätzen, die unter ein Benutzungsverbot durch Kraftfahrzeuge gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) fallen, wird unter Einhaltung folgender Auflagen zugestimmt, soweit:
 - es sich dabei um Kundgebungsmittel unter Ziffer 3 bestätigten Kundgebungs- oder Hilfsmittel handelt oder dies für den An-/Abtransport von Kundgebungsmitteln erforderlich ist *und*
 - mit Schrittgeschwindigkeit und eingeschalteter Warnblinke gefahren, beim Zurückstoßen sichernde Einweiser eingesetzt und beim Einfahren auf die Fahrbahn die Vorschriften des § 10 StVO beachtet werden *und*
 - Die Befahrung der bitumierten Freifläche der Lingnerallee in Höhe der „Half Pipe“ darf nur mit Fahrzeugen von max. 7,5 t vorgenommen werden.
 - Die Befahrung des Gehweges der Bautzner Straße in Höhe des „Artesischen Brunnens“ darf nur mit Fahrzeugen von max. 3,5 t vorgenommen werden. Sollte das Lautsprecherfahrzeug diese Tonnage überschreiten, ist es am Fahrbahnrand der unmittelbar an die Versammlungsfläche angrenzenden Alaunstraße aufzustellen.
 - Der Veranstalter ist verpflichtet, alle von ihm eingesetzten Fahrzeugführer, auch im Falle beauftragter Firmen, über die hier vorgegebenen Verhaltensweisen umfassend zu informieren.
5. Für die Versammlungen wird ein Verbot des Konsums von Alkohol in jeglicher Form angeordnet.
6. Für die Versammlungen wird ein Verbot zum Mitführen von Hunden angeordnet.
7. Während der Versammlung wird das Mitführen von Behältnissen, wie Flaschen, Bechern, Krügen oder Dosen, die aus zerbrechlichen, splitterndem oder besonders hartem Material bestehen sowie Waffen oder Gegenstände, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (u. a. Eier, Steine, Farbbeutel) bzw. die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen (z. B. Stockschirme, stahlkappenbesetzte Schuhe) oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, verboten. Auch ist es während der gesamten Versammlung verboten, pyrotechnische Erzeugnisse mitzuführen.
8. Ausgenommen von der Regelung gemäß Ziffer 7 ist die Verbringung von handelsüblichen Getränke- oder Speisebehältnissen zu der sog. „Volxküche“ am jeweiligen Versammlungsort. Die Getränke und Speisen selbst dürfen nur in handelsüblichen Plastik- oder Pappbechern/-tellern ausgeschenkt werden.

9. Der Einsatz von zehn Ordnern wird bestätigt.

- Die eingesetzten Ordner müssen volljährig sein. Sie sind durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung "Ordner" tragen dürfen, kenntlich zu machen (§§ 9, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 VersG).
- Jedem Ordner ist ein bestimmter räumlicher Tätigkeitsbereich zuzuweisen, so dass alle Versammlungsteilnehmer von den Ordnern jederzeit erreicht werden können.
- Die Ordner haben Versammlungsteilnehmer, die den Verlauf der Versammlung stören, aufzufordern, diese Störungen zu unterlassen. Sie haben diese Personen darauf hinzuweisen, sich für die Gewährleistung einer weiteren Durchführung der Versammlung friedlich zu verhalten.
- Kommen diese Störer den Aufforderungen der Ordner nicht nach, haben die Ordner unverzüglich den Versammlungsleiter darüber in Kenntnis zu setzen.

10. Zur Durchführung der Versammlungen werden weitere nachfolgende Auflagen erteilt:

- Die Versammlungsleiterin oder ihr noch festzulegender Stellvertreter (nachfolgend "der Versammlungsleiter" genannt) hat sich zu Versammlungsbeginn mit dem Einsatzleiter der Polizei oder Mitarbeitern der Versammlungsbehörde am jeweiligen Kundgebungsort in Verbindung zu setzen.
- Der Versammlungsleiter hat die von ihm ausgewählten Ordner, unter Vorlage der Personalausweise, auf Verlangen dem Polizeiführer vorzustellen.
- Der Versammlungsleiter hat während des gesamten Versammlungszeitraumes ständig anwesend zu sein.
- Der Versammlungsleiter hat den Ordnern die erlassenen Auflagen des Bescheides und mögliche weitere Festlegungen des Einsatzleiters der Polizei oder der Versammlungsbehörde, die während der Versammlung getroffen wurden, bekannt zu geben und sie über ihre Aufgaben, auf die Einhaltung der Auflagen hinzuwirken, zu belehren.
- Der Versammlungsleiter hat mit Beginn der Kundgebung den Versammlungsteilnehmern die Auflagen unter den Ziffern 3 (davon ausgenommen die Auflage zur Abstrahlrichtung der Lautsprecher am 13.02.2009), 5, 6 und 7 dieses Bescheides bekannt zu geben und sie darauf hinzuweisen, dass bei Zuwiderhandlungen gegen diese Personen die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 VersG erfolgen kann.
- Der Versammlungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der jeweiligen Versammlung zu sorgen. Er ist für die Einhaltung der Auflagen/Weisungen verantwortlich.
- Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass während des Versammlungszeitraumes innerhalb der Nutzungsfläche Ordnung und Sicherheit gewährleistet wird.

Schließung der Versammlung:

Der Versammlungsleiter hat für alle Teilnehmer vernehmbar die jeweilige Versammlung für beendet zu erklären.

11. Das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden behält sich vor, zu diesem Bescheid nachträglich Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen aufzunehmen.

12. Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird angeordnet.

13. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.